

# BEKANNTMACHUNG

## des Satzungsbeschlusses der Gemeinde Offenhausen über die Festlegung von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen und über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Egensbach nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB (Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung Nr. 3 in Egensbach)

Die Gemeinde Offenhausen hat mit Beschluss vom 20.06.2018 die Satzung über die Festlegung von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen und die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Püscheldorf (Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung Nr. 3 in Egensbach) beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

### Örtlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet, das in dem als Anlage beigefügten Plan umrandet ist. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

Diese Satzung umfasst die Grundstücke bzw. Teilflächen der Grundstücke 2412, 2412/2, 2518, 2518/2 sowie 2518/7 der Gemarkung Offenhausen. Es handelt sich hierbei um Flurstücke zur Errichtung von Einfamilienhäusern.

Weiterhin sind die Verfahrenshinweise, die Begründung und der Lageplan mit der Ausgleichsfläche Bestandteil dieser Satzung.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Inhalt der Satzung nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Henfenfeld, Kirchenstraße 10, 91239 Henfenfeld, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag – Freitag 8.00 – 12.00 Uhr und Dienstag 14.00 – 18.00 Uhr), einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Ergänzungssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemeinde Offenhausen  
Henfenfeld, 31.07.2018



R a u h  
1. Bürgermeister



ausgehängt am: 31.07.2018  
abgenommen am: 18.09.2018